



Stadtverwaltung · Postfach 11 40 · 71365 Weinstadt

Herrn

71384 Weinstadt

Große Kreisstadt Weinstadt Baurechtsamt

Poststraße 17 71384 Weinstadt



Datum 25.05.2020

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben)

Vorhaben:

Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Sehr geehrter Herr



aufgrund Ihres Schreibens vom 07.05.2020 sowie unseres heutigen Telefonats übersende ich Ihnen angeschlossen einen Vergleichsvertrag, mit dem wir im gegenseitigen Einvernehmen die Streitigkeit über den Anspruch auf Aktenauskunft nach dem LIFG beilegen können.

Sollten Sie der Vereinbarung zustimmen, bitte ich Sie, die von uns bereits unterzeichneten Verträge gegenzuzeichnen und ein Exemplar wieder an uns zurückzusenden. Die zweite Fertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Sobald die von Ihnen unterzeichnete Fertigung bei uns eingeht, werden wir die Stadtkasse anweisen, die Verwaltungsgebühr in Höhe von 225,00 € wieder an Sie zurückzuerstatten.

Wenn Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage Vertrag (2-fach)

Vergleich

zwischen

Stadt Weinstadt, Baurechtsamt, Poststraße 17 in 71384 Weinstadt

und

Herrn in 71384 Weinstadt

Vorbemerkung:

Um die Auseinandersetzung betreffend den Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) - definitiv beizulegen, schließen die Parteien folgenden

Vergleich:

1. Leistungen der Stadt Weinstadt

- 1.1 Die folgenden Verfügungen vom 06.09.2019
 - Ablehnung des Antrags auf Aktenauskunft vom 24.06.2019
 - Gebührenbescheid in Höhe von 225,00 € werden als nicht erteilt erklärt.
- 1.2 Die bereits entrichtete Verwaltungsgebühr in Höhe von 225,00 € wird an Herrn zurückerstattet.

2. Leistungen von Herrn

Der Antrag auf Aktenauskunft vom 24.06.2019 sowie der Widerspruch vom 09.10.2019 gegen den Ablehnungs- und Gebührenbescheid werden ersatzlos zurückgenommen.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Der vorliegende Vertrag wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht abgeschlossen.
- 3.2 Mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages erklären sich die beiden Parteien per Saldo sämtlicher Ansprüche in dieser Streitsache als auseinandergesetzt.

- 3.3 Der vorliegende Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt. Die Parteien erhalten je ein Exemplar.
- 3.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Weinstadt, 25.05.2019	Weinstadt,	